

Beitrags- und Gebührenordnung des BWS Weissach im Tal

(gemäß § 8 der Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Jahresbeiträge:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Ordentliche Mitglieder	EUR 50,-
02	Ehrenmitglieder	EUR 50,-
03	Vorstand	EUR 50,-

*Die einmalige Verwaltungsgebühr bei Eintritt in den Verein beträgt 10 EUR.
Der einmalige Gründungsmitgliedsbeitrag beträgt 15 EUR und wird einmalig von den Gründungsmitgliedern zur Deckung der Gründungskosten bezahlt

Zusammenfassung ordentliche Mitglieder

Mitgliedsform	Jährlicher Beitrag	Einmalige Gebühr	1.Jahr	Folgejahre
01	50€	10€	60€	50€

4. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist pro Jahr und im Voraus fällig. Er muss spätestens 14 Tage nach Mitgliedsaufnahme entrichtet werden. Die Mitgliedsaufnahme wird offiziell per Mail vom Vorstand bestätigt. Bei Vereinseintritt bis zum 31.7. des Jahres ist der volle, danach der halbe Beitrag für das Kalenderjahr zu zahlen. Zusätzlich muss eine einmalige Verwaltungsgebühr von 10 EUR zusammen mit dem 1. Mitgliedsbeitrag entrichtet werden.
6. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt per Dauerüberweisung auf das unten angegebene Vereinskonto und ist spätestens bis zum 05. Januar eines Jahres zu entrichten.

8. Beitragskonto

Kontoinhaber: BWS Weissach im Tal
Bank:
IBAN:
Verwendungszweck: „Mitgliedsbeitrag“; Fälligkeitsdatum; Name, Vorname

9. Der Vereinsaustritt ist nur gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung möglich. Eine anteilige Rückerstattung findet nicht statt.